



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 423/22

vom
9. Januar 2024
in der Strafsache
gegen

wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

hier: Berichtigung des Beschlusses vom 24. Januar 2023

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Januar 2024 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 24. Januar 2023 wird dahin berichtigt,
dass die Entscheidungsformel unter I. 1. wie folgt lautet:

„Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts
Traunstein vom 9. September 2022, soweit es den Angeklagten
betrifft, im Ausspruch über die **Strafe** aufgehoben.“

Gründe:

- 1 Die Berichtigung ist wegen eines offensichtlichen Fassungsversehens ge-
boten. Das Landgericht hatte, wie sich unschwer aus den Gründen des Senats-
beschlusses ergibt, eine Freiheitsstrafe, keine Gesamtfreiheitsstrafe verhängt;
folglich hat der Senat auch nur eine solche aufgehoben.

Jäger

Fischer

Lepow

Allgayer

Munk

Vorinstanz:

Landgericht Traunstein, 09.09.2022 - 1 KLS 140 Js 44575/21